



Überall für alle

**SPITEX**  
Spitex am Rhein

## Statuten

# Verein Spitex am Rhein

---

### Inhaltsverzeichnis

- I. Name, Sitz und Zweck
- II. Mitgliedschaft
- III. Organe
- IV. Finanzen
- V. Schlussbestimmungen

### Index

	<u>Art.</u>	<u>Seite</u>		<u>Art.</u>	<u>Seite</u>
Abstimmungen und Wahlen	8	4	Mitgliederversammlung	6	3
Amtsdauer Vorstand	9	4	Mitgliedschaft	3	2
Anträge			Name	1	2
Mitgliederversammlung	6	3	Operative Leitung	12	5
Aufgaben			Organe	5	3
Mitgliederversammlung	7	3	Rechnungsjahr	16	5
Aufgaben und Befugnisse			Revisionsstelle	11	5
Vorstand	10	4	Schweige- und		
Auflösung des Vereins	18	6	Sorgfaltspflicht	17	6
Ausschluss Mitgliedschaft	4	2	Sitz	1	2
Austritt Mitgliedschaft	4	2	Statutenrevision	19	6
Einladung			Verfahren		
Mitgliederversammlung	6	3	Mitgliederversammlung	8	3
Finanzierung	13	5	Vorstand	9	4
Haftung	15	5	Wahlen und Abstimmungen	8	4
Hilfsfonds	13	5	Unterschriftsberechtigung	10	6
Lohn und Entschädigung	14	5	Zweck	2	2

Die Statuten sind der besseren Lesbarkeit wegen nur in der männlichen Form geschrieben. Die Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für alle Geschlechter.



## I. Name, Sitz und Zweck

	<b>Art. 1</b>	
Name	1	Unter dem Namen Verein Spitex am Rhein besteht ein politisch unabhängiger, gemeinnütziger und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60 ff ZGB.
Sitz	2	Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.
Gründung	3	Der Verein Spitex am Rhein wurde 2013 beim Zusammenschluss des Vereins Spitex-Dienste Eglisau und dem Spitex Verein Wil - Hüntwangen - Wasterkingen gegründet.
	<b>Art. 2</b>	
Zweck	1	Der Verein bietet gemäss Leistungsvereinbarungen mit den angeschlossenen Gemeinden kranken, betagten oder behinderten Menschen, Familien, Gruppen oder Einzelpersonen im Einzugsgebiet Hilfe und Pflege zu Hause an im medizinischen, pflegerischen, sozialen und gesundheits-erhaltenden Bereich.
	2	Das Angebot des Vereins umfasst das Leistungsspektrum der Spitex. Bei Bedarf werden ergänzende Dienstleistungen angeboten.
	3	Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die ideelle Zweckerfüllung bedingt ein kaufmännisches Gewerbe.
	4	Der Verein arbeitet mit anderen Spitex-Organisationen, Spitälern und Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitsbereich zusammen.

## II. Mitgliedschaft

	<b>Art. 3</b>	
Mitgliedschaft	1	Mitglied des Vereins Spitex am Rhein können Einzelpersonen, Familien/Hausgemeinschaften (deren Mitglieder haben gemeinsam nur eine Stimme) oder juristische Personen sein, die den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag bezahlen. Ebenso ist jede Vertragsgemeinde automatisch mit einer Stimme Mitglied des Verein Spitex am Rhein. Diese Mitgliedschaft gilt für die Dauer des Vertragsverhältnisses und erlischt automatisch, wenn die Leistungsvereinbarung durch die Gemeinde gekündigt wird.
	<b>Art. 4</b>	
Austritt	1	Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
	2	Der Austritt erfolgt schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres oder infolge Nichtbezahlung eines fälligen Jahresbeitrages.
Ausschluss	3	Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Angabe der Gründe an die Betroffenen.



### III. Organe

Organe	<b>Art. 5</b> 1 Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"><li>• die Mitgliederversammlung</li><li>• der Vorstand</li><li>• die Revisionsstelle.</li></ul>
<u>Mitglieder-</u> <u>versammlung</u>	<b>Art. 6</b> 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im zweiten Halbjahr statt. 2 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen durch Vorstandsbeschluss oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.
Einladung	3 Zeitpunkt, Ort sowie Traktandenliste der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens 21 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben. Die Einladung kann auch per E-Mail oder einer anderen internetbasierten Methode erfolgen. Allfällige Zusatzdokumente werden angehängt.
Anträge	4 Anträge von Mitgliedern, die ein nicht traktandiertes Geschäft betreffen, sind mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.
Aufgaben der Mitglieder- versammlung	<b>Art. 7</b> 1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"><li>• Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung</li><li>• Abnahme des Jahresberichtes</li><li>• Abnahme von Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle</li><li>• Entlastung des Vorstandes</li><li>• Genehmigung des Budgets</li><li>• Festsetzung der Jahresbeiträge</li><li>• Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder</li><li>• Wahl der Revisionsstelle</li><li>• Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern</li><li>• Änderung der Statuten und des Reglements Hilfsfonds</li><li>• Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens.</li></ul>
Verfahren	<b>Art. 8</b> 1 Versammlungen können physisch, virtuell oder hybrid durchgeführt werden. 2 Sämtliche Mitglieder, physisch anwesende oder virtuell teilnehmende, sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. 3 An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Familien und anwesende Vertreter von politischen Gemeinden mit Leistungsvereinbarung mit dem Verein Spitex am Rhein sind mit einer Stimme pro Haushalt/Gemeinde stimmberechtigt.



Wahlen und  
Abstimmungen

- 4 Wahlen und Abstimmungen werden im Regelfall mit offenem Handmehr durchgeführt. Geheime Wahlen und Abstimmungen können auf Begehren eines Drittels der anwesenden Mitglieder durchgeführt werden.
- 5 Vereinsbeschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

**Art. 9**

Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig.
- 3 Die operative Leitung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Amts-dauer

- 4 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

**Art.10**

Aufgaben und  
Befugnisse

- 1 Der Vorstand hat als leitendes Organ des Vereins folgende Aufgaben und Befugnisse:
  - Festlegen von Leitbild, Strategie und Unternehmenspolitik
  - Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse
  - Öffentlichkeitsarbeit und Vertretung des Vereins nach aussen, allein oder zusammen mit der Geschäftsleitung
  - Regelung der Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder
  - Festlegen von Reglementen und Tarifen
  - Festlegen der Führungsinstrumente, insbesondere des Rechnungswesens, des Controllings und des Qualitätsmanagements
  - Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben/Investitionen bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 20'000 im Jahr
  - Führung der Vereinsgeschäfte
  - Verabschiedung des Budgets zu Händen der Mitgliederversammlung
  - Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit den angeschlossenen Gemeinden
  - Wahl, Überwachung und Abberufung der operativen Leitung
  - Schaffung von Stellen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins notwendig sind
  - Verantwortung für den datenschutzkonformen Umgang mit Personendaten
  - Erledigung aller Geschäfte, für die nach den Statuten kein anderes Organ zuständig ist.



Unterschriftsberechtigung	2	Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird kollektiv zu zweien geführt. Der Vorstand ist befugt, Unterschriftsberechtigung an Mitarbeiter zu erteilen.
	<b>Art. 11</b>	
<u>Revisionsstelle</u>	1	Als Revisionsstelle wird eine autorisierte Organisation gewählt. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Sie stellt Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung und auf Decharge-Erteilung an den Vorstand.
	2	Die Wahl der Revisionsstelle ist jährlich zu bestätigen. Eine Wiederwahl ist möglich.
Spitex RPK	3	Die RPK der Anschlussgemeinden delegieren je ein Mitglied aus der bestehenden RPK in eine Spitex RPK. Die Spitex RPK prüft die Jahresrechnung, das Budget und die Investitionen analog den Abläufen in den Gemeinden. Die RPK erstellt einen Bericht und Antrag zu Händen der Generalversammlung.
	<b>Art. 12</b>	
Operative Leitung	1	Die operative Leitung ist verantwortlich für die Geschäftsführung.
	2	Das Zusammenwirken zwischen Vorstand und operativer Leitung wird im Geschäftsreglement geregelt.
	<b>IV. Finanzen</b>	
	<b>Art. 13</b>	
Finanzierung	1	Der Verein finanziert seine Aufgaben durch: <ul style="list-style-type: none"><li>• Einnahmen aus den erbrachten Dienstleistungen</li><li>• Beiträge der öffentlichen Hand</li><li>• Mitgliederbeiträge</li><li>• Spenden und Legate</li><li>• Weitere Einnahmen</li></ul>
Hilfsfonds	2	Der Verein führt einen Hilfsfonds. Dabei dürfen nur bedürftige Personen mit Leistungen aus dem Hilfsfonds unterstützt werden. Die Einzelheiten darüber werden in einem separaten Reglement festgehalten.
	<b>Art. 14</b>	
Lohn und Entschädigung	1	Der Vorstand legt das Besoldungsreglement fest.
	2	Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Jahrespauschale, Sitzungsgeld und haben Anspruch auf Vergütung ihrer Spesen.
	<b>Art. 15</b>	
Haftung	1	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
	<b>Art. 16</b>	
Rechnungsjahr	1	Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



Überall für alle

**SPITEX**

Spitex am Rhein

6 / 6

## V. Schlussbestimmungen

- Art. 17**
- Schweige- und Sorgfaltspflicht 1 Alle im Dienste des Vereins tätigen Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter unterstehen der Schweige- und Sorgfaltspflicht. Diese gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand beziehungsweise des Anstellungsverhältnisses.
- Art. 18**
- Auflösung 1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung vollzogen werden. Zu diesem Beschluss ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
- 2 Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen im Sinne der Zweckbestimmung des Vereins zu verwenden und einer Nachfolgeorganisation oder einer zweckverwandten, wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz zuzuführen. Falls innerhalb eines Jahres keine Übertragung möglich ist, so ist das Vermögen anteilmässig (Einwohnerzahl) an die angeschlossenen Vereinsgemeinden zu treuen Händen zu verteilen mit der Auflage, es für gleiche oder ähnliche Zwecke zu verwenden.
- Art. 19**
- Statutenrevision 1 Die Vereinsstatuten können jederzeit – nach vorgängiger Begutachtung durch den Vorstand – von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss revidiert werden.
- Art. 20**
- Inkraftsetzung 1 Die Statuten treten nach Annahme der Mitgliederversammlung vom 16. November 2023 per sofort in Kraft.

Verein Spitex am Rhein

Präsidium: Peter Bolli

Aktuariat: Anita Utzinger

Eglisau 16.11.2023